

Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)
vom 4. Oktober 1991¹⁾ der Verordnung über den Wald (Waldverordnung,
WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 34 ff. des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

beschliesst:

Art. 1 *Revierförster, Anstellung (Art. 34 a. KWaG)*

¹ Der Kanton prüft die Anstellung der Person aufgrund des Bewerbungsdossiers und der Stellungnahme der Anstellungsbehörde.

² Die Prüfung erfolgt vor der Wahl.

Art. 2 *Revierförster, hoheitliche Aufgaben (Art. 35 b. Abs. 1 KWaG)*

¹ Die Revierförster und Revierförsterinnen unterstehen bei hoheitlichen Aufgaben den Kreisforstingenieuren und -ingenieurinnen (KFI) des Kantons.

² Die Zuständigkeit bei der Holzanzeichnung richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung.

³ Die Waldaufsicht beinhaltet unter anderem folgenden Bereiche: Rodungen und Aufforstungen, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung, Einhalten von Tier- und Pflanzenvorschriften.

⁴ Die Überwachung des Waldzustands beinhaltet unter anderem biotische und abiotische Waldschäden, Wildschäden, Geländeänderungen wie Anrisse oder Erosionen, Schäden an Werken.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

⁵ Die Mitarbeitenden des Amts für Wald und Landschaft, welche sich bei ihrer Tätigkeit auch im Wald aufhalten, sowie die Revierförster erhalten einen Dienstausweis des Departements.

Art. 3 *Waldaufsicht (Art. 37 KWaG)*

¹ Die Vereidigungsformel richtet sich nach Art. 47 Abs. 2 des Polizeigesetzes.³

² Wiederhandlungen gegen die Waldgesetzgebung werden dem Kreisforstingenieur oder dem Amt für Wald und Landschaft gemeldet.

³ Die Revierförster und die kantonalen Forstfachleute orientieren sich gegenseitig über laufende Geschäfte.

⁴ Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden, ansonsten reicht das Amt selber die Anzeige bei der Kantonspolizei (Kapo) ein. Bei grösseren Übertretungen und bei Vergehen erfolgt die Anzeige von Amtes wegen durch die Kapo. Das Amt bedient die Kapo mit Fachberichten und weiteren erforderlichen Unterlagen.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen⁴).

³) Polizeigesetz vom 11.03.2010, GDB 510.1

⁴) Art. 53 Abs. 1 WaG